

Satzung
über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Detmold
vom 02. Dezember 1970

öffentlich bekannt gemacht: 02.12.1970

gültig seit: 01.01.1971

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656-SGV. NW. 2020) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - KAG - (GV. NW. S. 712-SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Detmold am 26. November 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang des Kurggebietes

Das Kurggebiet umfasst den Ortsteil Kneipp- und Luftkurort Hiddesen.

§ 2 Zweck des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag dient der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchzuführenden Veranstaltungen.

§ 3 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

Der Kurbeitrag wird von allen Personen, die sich länger als 3 Tage im Kurggebiet aufhalten, ohne in ihm einen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben, als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Beitragspflichtig sind danach:

1. Alle Ortsfremden, die im Kurggebiet Aufenthalt nehmen, ohne eine Wohnung als Lebensmittelpunkt mit der Absicht der dauernden Beibehaltung zu besitzen und
2. alle Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. Wohnwagen, Fahrzeugen oder Zelten im Kurggebiet Aufenthalt nehmen.
3. Die Verpflichtungen zur Entrichtung des Kurbeitrages besteht auch, wenn die Einrichtung und Anlagen nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Erhebung des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

In der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres ist der volle Kurbeitrag zu entrichten. In der Zeit vom 01. November bis zum 30. April eines jeden Jahres ist der halbe Satz des in § 5 festgesetzten Kurbeitrages zu zahlen.

§ 5 Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag für den in § 3 genannten Personenkreis beträgt je Übernachtung

- | | |
|--|---------|
| a) für die Einzelperson oder für die 1. Person einer Familie | 0,60 DM |
| b) für die 2. Person einer Familie | 0,50 DM |
| c) für die 3. Person einer Familie | 0,40 DM |
| d) für die 4. Person einer Familie | 0,30 DM |

Zur Familie gehören Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie nachweislich sich in der Ausbildung befindliche Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Kinder, die danach kurbeitragspflichtig sind, zahlen die Sätze der 3. bzw. 4. Person der Familie.

Nicht zur Familie gehörende Kinder, die wirtschaftlich selbstständig sind, auch wenn sie im gleichen Haushalt leben, ebenso Eltern, Schwiegereltern und Geschwister.

§ 6 Freistellung von dem Kurbeitrag

Von jedem Kurbeitrag sind befreit:

1. Nicht ortsansässige praktische Ärzte und Fachärzte mit Approbation eines praktischen Arztes (keine Zahnärzte und Veterinärärzte) sowie medizinische Studenten im klinischen Semester lt. Ausweis. Für ihre Familienangehörigen sind die für die 2. und jede weitere Person vorgesehenen Sätze zu entrichten.
2. Kinder im Alter unter 6 Lebensjahren.
3. Jede 5. und weitere Person.
4. Schwerbeschädigte (ab 50 % Minderung der Erwerbstätigkeit) bei Vorlage des Ausweises.
5. Begleitpersonen eines Schwerkriegsbeschädigten, welcher lt. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist.

§ 7 Vergünstigungen

1. Schulungs- und Tagungsteilnehmer an Lehrgängen sind während der tatsächlichen Dauer der Veranstaltung von dem Kurbeitrag befreit. Bei längerem Aufenthalt tritt die volle Kurbeitragspflicht ein.
2. Vergünstigungen in Höhe von 50 % können den Trägern der öffentlichen Sozialhilfe auf die in § 5 genannten Sätze gewährt werden.

Die Anträge sind zweckmäßigerweise vor Beginn des Kuraufenthaltes zu stellen.

§ 8 Erhebungsformen und Gültigkeitsumfang

1. Der Kurbeitrag ist von allen Kurbeitragspflichtigen sofort nach Ankunft für die Dauer des Aufenthaltes im voraus an den Wohnungsgeber zu entrichten. Der Wohnungsgeber hat die Kurbeiträge an die Stadt Detmold abzuführen.
2. Der Kurbeitragspflichtige erhält bei Zahlung eine Kurkarte.
3. Jede nach § 3 ausgestellte Kurkarte berechtigt für ihre Gültigkeitsdauer zur Benutzung der den Kurzwecken dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Detmold bzw. der Kurverwaltung.

4. Hiervon ausgenommen ist die Inanspruchnahme des Hallenbades und der Freibäder sowie der Büchereien.
5. Die Kurkarten berechtigen nicht zum Besuch solcher Veranstaltungen, für die besondere Veranstaltungsgebühren erhoben werden.
6. Der Kurkarteninhaber hat die Kurkarte bei sich zu führen und auf Verlangen Kontrollpersonen vorzulegen.
7. Die Kurkarte ist nicht übertragbar.

§ 9 Haftung und Wohnungsgeber

Jeder Wohnungsgeber ist mithaftend für die ordnungsgemäße, rechtzeitige und auf die volle Aufenthaltsdauer sich erstreckende Kurbeitragszahlung.

§ 10 Rechtsmittel und Beitreibung des Kurbeitrages

1. Dem Kurbeitragspflichtigen steht gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dem die Veranlagung bekannt geworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Stadtdirektor der Stadt Detmold zu erheben.
2. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein begründeter Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage zulässig.
3. Durch den Widerspruch und durch die Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung des Kurbeitrages nicht aufgehoben oder aufgeschoben.
4. Der Kurbeitrag unterliegt als öffentlich-rechtliche Geldforderung der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1971 in Kraft.